



Meldepflicht für Betreiber elektronischer Marktplätze

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Begriffserläuterungen**
 - 2.1 Plattformbetreiber
 - 2.2 Anbieter und Nutzer auf der Plattform
 - 2.3 Freigestellter Anbieter und Bagatellgrenze
 - 2.4 Steuerliche Folgen für Anbieter
- 3 Meldepflichten der Plattformbetreiber**
 - 3.1 Welche Daten sind zu melden?
 - 3.2 Wann und wie ist die Meldung zu tätigen?
- 4 Sorgfaltspflichten**
- 5 Bußgeldvorschriften**
- 6 Praktische Aspekte**

1 Einleitung

Durch **elektronische Marktplätze** (sogenannte **Plattformen**), wie zum Beispiel eBay oder Amazon, ist es für die Anbieter von Produkten und Dienstleistungen sehr einfach geworden, auch grenzüberschreitend Kundenkreise zu erschließen und ihren Absatz zu fördern. Längst hat sich hierbei eine immer stärker spezialisierte Plattformökonomie mit einer Vielzahl an verschiedenen Geschäftsmodellen herausgebildet. Elektronische Plattformen beschränken sich hierbei nicht mehr nur auf ein paar große Spieler, denn inzwischen sind hier auch vermehrt mittelständische Strukturen und Start-ups anzutreffen.

Allerdings stehen elektronische Handelsplattformen aus steuerlicher Sicht auch in der Kritik, da fehlende Transparenz es für die Anbieter und Händler vergleichsweise einfach macht, entsprechende steuerliche Pflichten zu vernachlässigen. In diesem Zusammenhang kann es dann zu nennenswerten Steuerausfällen im Bereich der Umsatzsteuer aber auch in der Ertragsteuer kommen.

Am 20.12.2022 wurde daher das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)** beschlossen, das steuerliche Meldepflichten für die Betreiber von digitalen Plattformen vorsieht. Das Gesetz geht auf die europäische Richtlinie „DAC 7“ zurück, die den Informationsaustausch der Finanzbehörden in den EU-Mitgliedstaaten verbessern soll. Das Jahr 2023 markiert hierbei den ersten Meldezeitraum, die erste Meldung hat 2024 zu erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium hat zudem mit Schreiben vom 02.02.2023 (IV B 6 - S 1316/21/10019 :025) Stellung zu Details der Meldepflicht genommen.

2 Begriffserläuterungen

2.1 Plattformbetreiber

Eine Plattform im Sinne des PStTG ist ein auf **digitaler Technologie basierendes System**, welches es Nutzern ermöglicht, über das Internet mithilfe einer Software miteinander in Kontakt zu treten und **Rechtsgeschäfte abzuschließen** (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PStTG). Auch Plattformen, die lediglich konzernintern genutzt werden, fallen hierbei unter die Meldepflicht. Zu den möglichen **relevanten Tätigkeiten**, für welche die Plattform die Basis bildet, fallen insbesondere

- die **Vermietung von Immobilien**,
- die **Vermietung jeglicher Verkehrsmittel** (z. B. Carsharing),
- die Erbringung **persönlicher Dienstleistungen** und
- der **Verkauf von Waren**.

Weitere Voraussetzung für eine relevante Tätigkeit ist außerdem, dass dafür eine Vergütung gezahlt wird.

Ein Plattformbetreiber muss seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung nicht nur in Deutschland haben. Eine **Tätigkeit in Deutschland oder der EU** genügt. Ansässig in einem EU-Mitgliedstaat im Sinne des PStTG ist ein Anbieter, wenn er in diesem EU-Mitgliedstaat seinen Sitz (Rechtsträger) oder Wohnsitz (natürliche Person) hat oder die Steueridentifikationsnummer von diesem EU-Mitgliedstaat erteilt wurde oder eine Betriebsstätte in diesem EU-Mitgliedstaat besteht.

Es besteht für nicht in der EU ansässige Plattformbetreiber eine Ausnahmeregelung zur Anmeldepflicht in Deutschland, sofern und soweit diese die geforderten Informationen an ihre örtlich zuständigen Behörden melden und diese mit den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden

Nicht betroffen von der Meldepflicht sind Online-Portale, die lediglich die Abwicklung von Zahlungen, das Auflisten oder Weiterleiten von Nutzern oder das Einstellen von Werbung ermöglichen.

2.2 Anbieter und Nutzer auf der Plattform

Ein **Anbieter** ist jeder Nutzer, der zu irgendeinem Zeitpunkt im Meldezeitraum **auf einer Plattform registriert** ist und eine **relevante Tätigkeit anbietet**.

Ein **Nutzer** ist eine natürliche Person oder jeder Rechtsträger (z.B. ein Unternehmen oder ein Verein), der eine Plattform in Anspruch nimmt und dort als **Nachfrager von Leistungen** auftritt. Der Plattformbetreiber selbst kann dabei aber nie ein Nutzer sein (§ 4 Abs. 1 PStTG).

Gegenstand der Meldepflicht des Plattformbetreibers sind **Anbieter**, nicht die Nutzer. Maßgeblich ist hierbei, wer als Anbieter auf einer Plattform registriert ist. Nicht relevant ist eine etwaige hinter dem Anbieter stehende Person. Es kommt darauf an, wer im konkreten Fall das Rechtsgeschäft mit dem Nutzer eingeht.

Beispiel

Auf der Plattform P sind sowohl Unternehmen A als auch Unternehmen B registriert. Nutzer N kontaktiert B zum Bezug von Waren. Das Geschäft wird über die Plattform abgewickelt. Zwischen A und B besteht ein Kommissionsverhältnis, B bezieht die Ware von A, der Geschäftsabschluss findet außerhalb der Plattform statt.

Relevant für die Meldepflicht ist vorliegend nur das Geschäftsverhältnis zwischen B als Anbieter und N.

2.3 Freigestellte Anbieter und Bagatellgrenze

Für **freigestellte Anbieter** muss den Verpflichtungen des PStTG **nicht nachgekommen werden**. Ein freigestellter Anbieter ist hierbei insbesondere jeder Anbieter, der ein Rechtsträger ist, dessen Aktien regelmäßig an

einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. Auch staatliche Rechtsträger sind freigestellt.

Hinweis

Für die Bestimmung der anerkannten Wertpapierbörse ist die Liste der regulierten Märkte heranzuziehen, welche von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA geführt wird:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg

Bagatellgrenze

Außerdem existiert eine **Bagatellgrenze**, die dazu führt, dass betroffene Anbieter, die die **Grenze nicht überschreiten**, als freigestellte Anbieter gelten. Ein freigestellter Anbieter liegt vor, wenn er über die Plattform in **weniger als 30 Fällen** Waren veräußert hat und dadurch insgesamt weniger als **2.000 €** als Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben bekommt. Die Grenze bezieht sich hierbei auf den jährlichen Meldezeitraum.

2.4 Steuerliche Folgen für Anbieter

Auch wenn ein Anbieter gemeldet wird, hat dies zwar keine direkten Folgen. Möglicherweise kann das Finanzamt aber bezüglich der Verkäufe aufgrund der Meldung weitere Nachforschungen anstellen, ob steuerlich relevante Themen vorliegen.

Auch ohne Überschreiten der Bagatellgrenze können sich für Anbieter auf Plattformen steuerliche Folgen ergeben. Erfolgt zum Beispiel wiederholt der Verkauf von Neuware, oder werden Dienstleistungen angeboten, kann eine steuerpflichtige gewerbliche Tätigkeit vorliegen, die entsprechend in die Steuererklärung einfließen muss.

Im Privatbereich sind steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte für den Anbieter denkbar. Dies ist dann der Fall, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf der Verkaufssache mit Gewinn weniger als ein Jahr (zehn Jahre bei Immobilien) liegt.

3 Meldepflichten der Plattformbetreiber

Plattformbetreiber müssen grundsätzlich alle im Meldezeitraum registrierten oder aktiven Anbieter melden, die nicht unter die Bagatellgrenze fallen oder aus anderen Gründen freigestellt sind.

Damit die Meldepflicht greift, muss der Plattformbetreiber seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung in Deutschland bzw. der EU haben. Für nicht in der EU ansässige Plattformbetreiber besteht eine Ausnahmeregelung zur Anmeldepflicht in Deutschland, sofern und soweit diese die geforderten Informationen an ihre örtlich zuständi-

gen Behörden melden und diese mit den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

3.1 Welche Daten sind zu melden?

Insbesondere die folgenden **Daten** müssen vom Plattformbetreiber hinsichtlich der **meldepflichtigen Anbieter** nach § 14 PStTG gemeldet werden:

- Name,
- Anschrift,
- Steueridentifikationsnummer,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr.),
- Geburtsdatum,
- Registereintragungen,
- registrierte Bankverbindung,
- die in jedem Quartal des Meldezeitraums gutgeschriebene Vergütung sowie die Zahl der relevanten Tätigkeiten,
- Gebühren oder Provisionen,
- Informationen zu den Immobilien bei Vermietungen,
- Informationen zu sämtlichen inländischen und ausländischen Steuern und Abgaben, die vom Plattformbetreiber einbehalten werden (z.B. Quellensteuer oder Umsatzsteuer).

Hinweis zum Begriff der Vergütung

Als **Vergütung** gilt nur das, was **nach Abzug von Gebühren, Provisionen oder Steuern** dem jeweiligen Anbieter zufließt. Zu berücksichtigen ist für die Vergütung der Zeitraum der Meldung und nicht des Zuflusses. Des Weiteren ist die Vergütung in der Währung zu melden, in der sie gezahlt wird. Eine Umrechnung hat nur zu erfolgen, wenn die Vergütung nicht in Fiatgeld gezahlt oder gutgeschrieben wurde, sondern zum Beispiel im Rahmen von Kryptowährungen. Eine Vergütung liegt nicht nur bei einer direkten Zahlung an den Anbieter vor, sondern auch, wenn die Vergütung von dem Leistungsempfänger über den meldenden Plattformbetreiber an die Anbieter weitergeleitet wird.

Darüber hinaus haben Plattformbetreiber auch **Informationen über sich selbst** und ihre betriebenen Plattformen zu melden, insbesondere

- der eingetragenen Namen des Plattformbetreibers,
- die Anschrift des Sitzes des Plattformbetreibers,
- die Steueridentifikationsnummer sowie
- sämtliche Firmenbezeichnungen der Plattform, bezüglich welcher der meldende Plattformbetreiber meldet.

3.2 Wann und wie ist die Meldung zu tätigen?

Plattformbetreiber haben die Meldung in Bezug auf den jährlichen Meldezeitraum spätestens zum **31.01.** des

Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, indem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert worden ist, an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch zu übermitteln. Die Identifizierung der meldepflichtigen Anbieter hat grundsätzlich jeweils bis zum **31.12.** zu erfolgen. **Korrekturmeldungen** sind grundsätzlich **unverzüglich** vorzunehmen. Die Abgabe der Meldungen hat quartalsweise zu erfolgen.

Der **erste Meldemeldezeitraum** ist das Jahr **2023**. Es ist davon auszugehen, dass von dem BZSt rechtzeitig eine entsprechende elektronische Plattform für die Meldungen freigeschaltet wird.

Hat eine Plattform mehrere Plattformbetreiber, ist grundsätzlich **jeder Plattformbetreiber zu einer eigenen Meldung** verpflichtet. Sollte eine der Konzerngesellschaften allerdings nachweisen, dass eine andere Konzerngesellschaft die Informationen entsprechend gemeldet hat, besteht für die weiteren Konzerngesellschaften, wenn diese auch Betreiber derselben Plattform sind, eine Befreiung von der Meldepflicht.

4 Sorgfaltspflichten

Für die Plattformbetreiber besteht die Verpflichtung, die von den Anbietern erhobenen Informationen auf ihre **Plausibilität** hin zu überprüfen. Hier kann das BZSt kann verlangen, als unrichtig erachtete Informationen zu berichtigen und durch Vorlage verlässlicher, aus unabhängiger Quelle stammender Belege zu bestätigen. Es obliegt der Entscheidung des Plattformbetreibers, einzelne Bestandteile der Sorgfaltspflichten zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchzuführen. Der Plattformbetreiber muss sicherstellen, dass er mit der Durchführung der Sorgfaltspflichten rechtzeitig beginnt, damit diese bis zum 31.12. eines Meldezeitraums abgeschlossen werden können.

Hinweis

Wird von einem EU-Mitgliedstaat oder der EU eine elektronische Schnittstelle zur Überprüfung einer Steueridentifikationsnummer oder einer USt-IdNr. kostenlos zur Verfügung gestellt, haben Plattformbetreiber diese auch zu nutzen.

Grundsätzlich können nur Angaben erhoben werden, die der Anbieter auch besitzt.

Auskunftsantrag

In der Praxis können durchaus Unsicherheiten bestehen, ob ein Geschäftsmodell eines Plattformbetreibers überhaupt unter die Anwendung der PStTG fällt. Um diese Frage zu klären, kann ein **kostenpflichtiger Auskunftsantrag an das BZSt** gestellt werden. Das Auskunftsverlangen kann zum Beispiel die Frage umfassen, ob eine relevante Plattform oder eine relevante Tätigkeit vorliegt. Der Antrag ist hierbei schriftlich oder elektronisch an das BZSt zu stellen. Dieses soll den Antrag dann innerhalb von sechs Monaten beantworten.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags beträgt grundsätzlich 5.000 €, wobei der Betrag nach den Umständen des Einzelfalls auch ermäßigt werden kann.

5 Bußgeldvorschriften

Für Plattformbetreiber kann die Gefahr bestehen, dass bei **Verstoß gegen die Meldepflicht** ein **Bußgeld** verhängt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht. Dies gilt auch, wenn die Meldung nicht entsprechend nachgeholt, korrigiert oder vervollständigt wird. Je nach Verstoß kann der Bußgeldrahmen zwischen 5.000 € und 30.000 € liegen.

6 Praktische Aspekte

Wichtig für Plattformbetreiber ist, ihre Datenbestände und Auswertungen bereits 2023 für die ersten Meldungen im Jahr 2024 vorzubereiten. Dies umfasst insbesondere die folgenden Themen:

- Identifikation der ausgenommenen Anbieter (Behörden, staatliche Akteure, börsennotierte Gesellschaften)
- Festlegung der verantwortlichen meldenden Stelle intern
- Schaffung der technischen Voraussetzungen (z.B. automatisierte Abfragen über SAP-Reports)
- Analyse der Bestandsdaten hinsichtlich der meldepflichtigen Anbieter sowie die Schaffung von PStTG-konformen Abfragen für Neuanbieter auf der Plattform

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2023

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.